

Einleitung

Immer mehr Menschen erkennen die Freuden und Entspannungsmöglichkeiten, die ihnen Wasser bietet. Man errichtet als Oase der Erholung und zur Erhaltung der Gesundheit einen eigenen Pool.



Gleichzeitig mit der Anzahl der Becken stiegen aber auch einerseits der Einsatz an Chemikalien für die Wasseraufbereitung und die anfallenden Abwassermengen und andererseits die verbrauchten Trinkwassermengen aus öffentlichen und privaten Brunnen.

Damit der Zustand der Natur, und hier vor allem des Grundwassers als Trinkwasser und der Oberflächengewässer als Lebensraum für Mensch und Tier, nicht durch unseren eigenen Badespaß getrübt wird, wurden in Zusammenarbeit mit dem NÖ Gebietsbauamt III folgende Hinweise für Gemeinden und für Betreiber von privaten Schwimmbecken insbesondere aus der Sicht des Wasserrechts erarbeitet. Diese Hinweise gelten für private Becken mit bis zu rund 50 m³ Volumen. Größere Becken, gewerbliche Bäder und öffentliche Bäder unterliegen eigenen Rechtsvorschriften.

Anforderungen beim Bau, rechtliche Anforderungen

Zuständig ist grundsätzlich die jeweilige Standortgemeinde mit dem Bürgermeister als Baubehörde. Nach der NÖ Bauordnung 1996 sind die Herstellung von Anschlussleitungen an den Kanal und die Auf- oder Herstellung von Wasserbecken mit einem Fassungsvermögen von bis zu 50 m³ sowohl bewilligungs- als auch anzeigefrei.

Ableitungsrohre zur Kanalisation müssen jedoch nach der NÖ Bautechnikverordnung ausreichend bemessen sein, einen Mindestabstand von 10 m zu Brunnen oder Quellen aufweisen und so gestaltet sein, dass keine Gefahr einer Verunreinigung des Trinkwassers besteht (also dicht sein).

Vor Baubeginn sollte beim Wasserversorger (zumeist Gemeinde) geklärt werden, ob besondere Vorschriften für die Wasserentnahme bestehen.

Mit dem Kanalbetreiber (Gemeinde) muss ebenfalls vorher das Einvernehmen wegen der Einleitung von Schwimmbadabwasser hergestellt werden.

Nach dem Wasserrechtsgesetz 1959 ist für die Abwasserbeseitigung eine Bewilligung erforderlich, wenn eine mehr als geringfügige Einwirkung auf Oberflächengewässer (Flüsse, Bäche etc.) oder das Grundwasser zu erwar-

ten ist. Je nach Art der Abwasserbeseitigung und insbesondere der verwendeten Chemikalien ist es aber durchaus möglich, eine private Schwimmbeckenanlage so zu betreiben, dass dafür eine gesonderte wasserrechtliche Bewilligung

nicht benötigt wird. In Zweifelsfällen sollte eine Abklärung mit der zuständigen Wasserrechtsbehörde (Bezirkshauptmannschaft bzw. Magistrat) erfolgen.

Anforderungen für den Betrieb

Für die Erreichung einer einwandfreien Wasserqualität wird in der Regel das Wasser in Schwimmbecken physikalisch und chemisch behandelt (Filtration und Desinfektion). Im Gegensatz zu großen öffentlichen Bädern fällt bei kleinen und privaten Bädern Abwasser nur fallweise an. Dabei handelt es sich um

- Abwasser aus der Beckenentleerung
- Abwasser aus der Beckenreinigung
- Filtererrückspülwasser

Diese Abwässer können zumeist über die öffentliche Kanalisation ohne Probleme abgeleitet und in der Kläranlage gereinigt werden. Die Ableitung sollte aber wegen der hydraulischen Überlastung nur dosiert erfolgen, also mittels Entleerungspumpe mit geringer Förderkapazität.

Anforderungen an Betreiber ohne öffentlichen Kanalanschluss

Zwecks Verringerung der Abgabe von Schadstoffen in die Umwelt sollten bei der Badewasseraufbereitung verträgliche Aufbereitungsschema gewählt werden. An Stelle von chlorabspaltenden Chemikalien können bei gleichem Erfolg Aktiv-Sauerstoff-Produkte (Wasserstoffperoxide u.a.) verwendet werden.

1. Beckenentleerungswässer:

Sollte eine Kleinkläranlage vorhanden sein, ist darauf zu achten, dass nur so viel eingeleitet wird wie hydraulisch auch verkräftet werden kann. Im Allgemeinen können bei gedrosselter Abgabe mit Aktiv-Sauerstoff oder UV-Desinfektionsanlage behandelte Beckenentleerungswässer (Ende der Badesaison) in ein Oberflächengewässer oder in einen Regenwasserkanal geleitet werden aber auch großflächig auf Rasenflächen verrieselt werden.

Bei Verwendung von chlorabspaltenden Mitteln dürfen Beckenentleerungswässer erst nach einer Standzeit von mindestens 10 Ta-

gen abgeleitet bzw. verrieselt werden. (Nach einer Überwinterung ist dies auf jeden Fall anzunehmen.) Bei seichtgründigen Böden (Schotterböden mit geringer Humusaufgabe) und im Bereich von Hausbrunnen sollte hinsichtlich der grundsätzlichen Zulässigkeit und einer allfälligen Bewilligungspflicht vorher das Fachgebiet Umwelt bei der Bezirkshauptmannschaft kontaktiert werden.

Keinesfalls dürfen Beckenentleerungswässer direkt über Sickerschächte in den Untergrund versickert werden!

Kritisch zu bewerten ist die Anwendung von so genannten Überwinterungsmitteln (in der Regel quartäre Ammoniumverbindungen = „Quats“), die aber auch im laufenden Betrieb als Algizide eingesetzt werden. Vom Betreiber sollten vor dem geplanten Einsatz entsprechende Herstellerangaben eingeholt und geeignete Einleitungsbedingungen abgeklärt werden. Erfahrungsgemäß ist der Einsatz dieser Mittel aber nicht erforderlich und sollte, wenn kein Kanalanschluss vorhanden ist, unterbleiben.

2. Beckenreinigungswässer:

Grundsätzlich sollten zur Schadstoffminimierung im Abwasser Verfahren mit Hochdruckreinigern oder Heißwasser angewendet werden, damit ist der Einsatz von Reinigungsmitteln nicht mehr nötig. Bei hartnäckigen Verschmutzungen sollten nur phosphatfreie und biologisch abbaubare Mittel Verwendung finden. Reinigungswässer dürfen nicht über einen Sickerschacht oder dergleichen in den Untergrund eingeleitet werden!

Gewässerverunreinigungen treten zumeist nach Beckenreinigungen auf, weil dabei oft hoch konzentrierte Lösungen verwendet und anschließend nicht sachgerecht entsorgt bzw. Säuren nicht vorher neutralisiert werden. Eine breitflächige Verrieselung oder Einleitung in ein Fließgewässer ist bei Verwendung der genannten Mittel nicht zulässig. Diese Abwässer sollen hier z.B. in einer Senkgrube gesammelt und ordnungsgemäß entsorgt werden. Eine Ableitung über eine bestehende biologische Kleinkläranlage kann erfolgen, wenn das Reinigungswasser nur haushaltsübliche Reinigungsmittel enthält.

3. Filterrückspülwasser:

Filterrückspülwasser ist höher verschmutzt als normales Beckenentleerungswasser und enthält normaler Weise den Großteil der Schmutz-

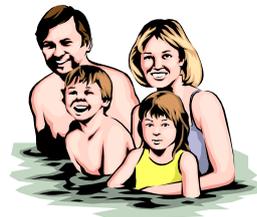
fracht. Es kann aber, wenn nur Aktiv-Sauerstoff verwendet wurde, großflächig auf Rasenflächen verrieselt oder in eine Kleinkläranlage geleitet werden. Im letzteren Fall ist aber auf die Möglichkeit der hydraulischen Überlastung zu achten und sollten nur Spülungen von kurzer Dauer (100 bis 200 l) vorgenommen werden.

Wenn das Filterrückspülwasser frei von wirksamen Desinfektionsmitteln ist (Bestimmung über Schnelltests, ausreichende Zeit zwischen Desinfektionsmittelzusatz und Rückspülung) und sonstige Zusätze wie Biozide, Algizide und dergleichen unterblieben sind, gelten die oben getroffenen Aussagen.

Eine direkte Versickerung über Schächte oder dergleichen in den Untergrund ist untersagt. Gegen eine flächige Verrieselung kann im Einzelfall der jeweilige Standort sprechen (Boden- und Grundwasserverhältnisse, Hausbrunnen). In allen anderen Fällen (direkte Einleitung in Fließgewässer, Ableitung ohne Standzeiten, Verwendung von Zusatzmitteln) ist eine wasserrechtliche Bewilligung einzuholen.

Zusammenfassung

Die Errichtung und der Betrieb von privaten Schwimmbecken ist bei entsprechendem Wasserangebot heute kein Luxus früherer Tage mehr. Die Aufbereitungstechniken für den ungetrübten Badespaß unterscheiden sich nicht wesentlich von öffentlichen Badeanlagen, daher fallen auch ähnliche Abwässer an und stellt die Entsorgung dieser Abwässer besondere Ansprüche.



Bei Anschlussmöglichkeit an einen öffentlichen Kanal mit Kläranlage bereitet die Ableitung die wenigsten Probleme. Hier ist im Normalfall nur die Zustimmung des Kanalbetreibers zu erwirken und sind die üblichen Anwendungsempfehlungen der Aufbereitungsmittel einzuhalten. Ein kritischer Einsatz ist aber auf jeden Fall anzuraten. Problematisch ist die Ableitung der Abwässer in Gebieten ohne kommunale Kanalisation.

Um die Umwelt und besonders die Gewässer und das Trinkwasser zu schützen, muss jede Anlage mit möglichst geringem Chemikalienaufwand betrieben werden.